

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Ägyptologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)**

## **– Besonderer Teil –**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005 (GBl. 2005, 1), zuletzt geändert durch Art. 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 31.1.2013 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Ägyptologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 6.2.2013 erteilt.

### Inhaltsverzeichnis:

#### **Besonderer Teil**

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**
- § 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten

#### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für Studiengänge des Fachbereichs Altertums- und Kunstwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

#### **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

#### **§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn**

- (1) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang ist ein konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang.  
<sup>2</sup>Das Studium des M.A. in Ägyptologie dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation

der Studierenden im Bereich der Ägyptologie begründen; der Studiengang baut auf einem ersten Hochschulabschluss fachlich auf. <sup>3</sup>Das Fach umfasst in der Hauptsache die zentrale Disziplin der Ägyptologie. <sup>4</sup>Die Studierenden sollen in dieser Disziplin erweiterte Kenntnisse und Fähigkeiten entwickeln.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Ägyptologie ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. <sup>2</sup>Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen M.A -Studiengang erfolgreich abzuschließen. <sup>3</sup>Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) <sup>1</sup>Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor- Abschluss im Fach Ägyptologie mit mindestens der Note 2.3 oder ein gleichwertiger Abschluss. Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss.

### § 3 Studienaufbau

(1) <sup>1</sup>Das Master-Studium Ägyptologie gliedert sich in zwei Studienjahre. <sup>2</sup>Es schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	ÄGY-MA-01	Textlektüre mittelschweren Inhalts II (Teil 1)	6
	ÄGY-MA-02	4. Sprache (Teil 1)	6
	ÄGY-MA-03	Erweiterungsmodul Kulturgeschichte I	18
2	ÄGY-MA-01	Textlektüre mittelschweren Inhalts II (Teil 2)	6
	ÄGY-MA-02	4. Sprache (Teil 2)	6
	ÄGY-MA-04	Erweiterungsmodul Kulturgeschichte II	18
3	ÄGY-MA-05	Lektüre von Texten schwierigen Inhalts	6
	ÄGY-MA-06	5. Sprache	6
	ÄGY-MA-07	Vertiefungsmodul Kulturgeschichte	18
4	ÄGY-MA-08	Prüfungsmodul Masterarbeit: 20 LP Mündliche Prüfung: 10 LP	30

## II. Vermittlung der Studieninhalte

### § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

<sup>1</sup>Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare
3. Übungen

<sup>2</sup>Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 3 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. <sup>3</sup>In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. <sup>4</sup>Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. <sup>5</sup>Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

## **§ 5 Studien- und Prüfungssprachen**

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Ägyptologie ist deutsch. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

## **§ 6 Arten von Prüfungsleistungen**

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

## **III. Organisation der Lehre und des Studiums**

### **§ 7 Studienumfang**

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

## **IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**

### **§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung**

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. bis 3. Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

### **§ 9 Masterarbeit**

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

## **§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote**

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 30% aus der Note des Moduls Prüfungsmodul (Master-Arbeit und eventuell in der Tabelle in § 3 für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 70% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 11 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2013.

<sup>3</sup>Studierende, die ihr Master-Studium im Studiengang Ägyptologie vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Master-Prüfung im Studiengang Ägyptologie an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

<sup>4</sup>Studierende, die ihr Master-Studium im Studiengang Ägyptologie vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis 30. September 2013 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Master-Prüfung im Studiengang Ägyptologie an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Sommersemester 2013 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen.

<sup>5</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>6</sup>Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 6.2.2013

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Ägyptologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, 32 Abs. 4 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 09.06.2016 die erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Ägyptologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 19.07.2016 erteilt.

## **Artikel 1**

1. § 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„<sup>5</sup>Im Master-Studiengang Ägyptologie kann die Profillinie „Museum & Sammlungen“ gewählt werden.“

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches entweder aus allen der folgenden Tabelle A: „M.A. Ägyptologie“ oder aus allen der folgenden Tabelle B: Profillinie „M.A. Ägyptologie mit Profillinie „Museum & Sammlungen“ aufgeführten Leistungen besteht:

Tabelle A: „M.A. Ägyptologie“

<b>Empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, vgl. Modulhandbuch)</b>	<b>Modul-Kürzel</b>	<b>Modulbezeichnung</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
1-2	ÄGY-MA-01	Textlektüre mittelschweren Inhalts II	12
1-2	ÄGY-MA-02	4. Sprache	12
1	ÄGY-MA-03	Erweiterungsmodul Kulturgeschichte I	18
2	ÄGY-MA-04	Erweiterungsmodul Kulturgeschichte II	18
3	ÄGY-MA-05	Lektüre von Texten schwierigen Inhalts	6
3	ÄGY-MA-06	5. Sprache	6
3	ÄGY-MA-07	Vertiefungsmodul Kulturgeschichte	18

4	<b>ÄGY-MA-08</b>	<b>Prüfungsmodul</b> Masterarbeit: 20 ECTS-Punkte Mündliche Prüfung: ECTS-Punkte	30
		<b>Summe:</b>	120

Tabelle B: M.A. Ägyptologie mit Profillinie „Museum & Sammlungen“

<b>Empfohlenes Semester</b> (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, vgl. Modulhandbuch)	<b>Modul-Kürzel</b>	<b>Modulbezeichnung</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
1-2	<b>ÄGY-MA-01</b>	<b>Textlektüre mittelschweren Inhalts II</b>	12
1-2	<b>ÄGY-MA-02</b>	<b>4. Sprache</b>	12
1	<b>ÄGY-MA-03</b>	<b>Erweiterungsmodul Kulturgeschichte I</b>	18
3	<b>ÄGY-MA-07</b>	<b>Vertiefungsmodul Kulturgeschichte</b>	18
1-2	<b>MA-MuSa-01</b>	<b>Museumsgeschichte und -theorie</b>	9
2-3	<b>MA-MuSa-02</b>	<b>Studienprojekt Museum &amp; Sammlungen</b>	12
2	<b>MA-MuSa-03</b>	<b>Ausstellung und Sammlungen im disziplinären Kontext</b>	9
4	<b>ÄGY-MA-08</b>	<b>Prüfungsmodul</b> Masterarbeit: 20 ECTS-Punkte Mündliche Prüfung: 10 ECTS-Punkte	30
		<b>Summe</b>	120

<sup>2</sup>Auf schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden beim Prüfungsamt kann die Eintragung der Profillinie „Museum & Sammlungen“ im Zeugnis erfolgen. <sup>3</sup>Voraussetzung für die Eintragung der Profillinie „Museum & Sammlungen“ im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht ist das erfolgreiche Erbringen der drei Module MA-MuSa-01 (9 ECTS), MA-MuSa-02 (12 ECTS) und MA-MuSa-03 (9 ECTS).“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „sind im“ wird das Wort „jeweiligen“ eingefügt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

“<sup>2</sup>Für die Profillinie „Museum & Sammlungen“ können die Regelungen im Modulhandbuch zu den Modulen MA-MuSa-01, MA-MuSa-02 und MA-MuSa-03 auch in einem gesonderten Modulhandbuch für die Profillinie „Museum & Sammlungen“ getroffen werden.“

5. § 8 wird wie folgt gefasst:

## **„§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung**

„<sup>1</sup>Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

Das erfolgreiche Erbringen von 90 ECTS-Punkten in den nach § 3 Abs. 2 bis einschließlich für das 3. Studiensemester vorgesehenen Module

- entweder der Tabelle A: ÄGY-MA-01 bis ÄGY-MA-07 (ohne das Modul „Prüfungsmodul“) oder
- der Tabelle B: ÄGY-MA-01 bis ÄGY-MA-03, ÄGY-MA-07, MA-MuSa-01, MA-MuSa-02 und MA-MuSa-03 (ohne das Modul „Prüfungsmodul“).“

### **Artikel 2**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2016/2017.

Tübingen, den 19.07.2016

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

## Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Ägyptologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, 32 Abs. 4 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245, 250), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 die zweite Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Ägyptologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) vom 06.02.2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2013, Nr. 4, S. 160), zuletzt geändert am 19.07.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2016, Nr.17, S. 437), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 28.09.2017 erteilt.

### Artikel 1

1. § 2 Absatz 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Im Masterstudiengang Ägyptologie können die Profillinien „Museum & Sammlungen“ und „Digital Humanities“ gewählt werden.“

2. In § 3 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Museum & Sammlungen“ die Wörter „oder aus allen der folgenden Tabelle C: Profilline „M.A. Ägyptologie mit Profillinie „Digital Humanities“ eingefügt.

3. In § 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Zeugnis“ die Wörter „und/oder in der Leistungsübersicht (Transcript of Records)“eingefügt.

4. In § 3 Absatz 2 wird nach Satz 3 folgende Tabelle mit anschließenden Sätzen 4 und 5 eingefügt:

„Tabelle C: M.A. Ägyptologie mit Profillinie „Digital Humanities“:

Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, vgl. Modulhandbuch)	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1-2	ÄGY-MA-01	Textlektüre mittelschweren Inhalts II	12
1-2	ÄGY-MA-02	4. Sprache	12
1	ÄGY-MA-03	Erweiterungsmodul Kulturgeschichte I	18
3	ÄGY-MA-07	Vertiefungsmodul Kulturgeschichte	18
4	ÄGY-MA-08	Prüfungsmodul	30
1 - 2	MA-DiHu-01	Grundlagen der Digital Humanities	9



2 - 3	MA-DiHu-02.1*	Werkzeuge und Anwendungen der Digital Humanities: Text	12*
2 - 3	MA-DiHu-02.2*	Werkzeuge und Anwendungen der Digital Humanities: Raum	12*
2 - 3	MA-DiHu-02.3*	Werkzeuge und Anwendungen der Digital Humanities: Objekt	12*
2	MA-DiHu-03	Praxis der Digital Humanities	9
			120

\*Es wird ein Modul aus MA-DiHu-02.1, MA-DiHu-02.2, MA-DiHu-02.3 im Umfang von jeweils 12 ECTS gewählt.

<sup>4</sup>Auf schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden beim Prüfungsamt kann die Eintragung der Profillinie „Digital Humanities“ im Zeugnis und/oder in der Leistungsübersicht (Transcript of Records) erfolgen. <sup>5</sup>Voraussetzung für die Eintragung der Profillinie „Digital Humanities“ im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht ist das erfolgreiche Erbringen der Module MA-DiHu-01 und MA-DiHu-02 (in der Variante MA-DiHu-02.1 oder MA-DiHu-02.2 oder MA-DiHu-02.3) und MA-DiHu-03.“

5. In § 7 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Für die Profillinie „Digital Humanities“ können die Regelungen im Modulhandbuch zu den Modulen MA-DiHu-01, MA-DiHu-02.1, MA-DiHu-02.2, MA-DiHu-02.3 und MA-DiHu-03 auch in einem gesonderten Modulhandbuch für die Profillinie „Digital Humanities“ getroffen werden.“

6. In § 8 wird am Ende folgender Spiegelstrich angefügt:

„- der Tabelle C: ÄGY-MA-01 bis ÄGY-MA-03, ÄGY-MA-07, MA-DiHu-01, MA-DiHu-02 (in der Variante MA-DiHu-02.1 oder MA-DiHu-02.2 oder MA-DiHu-02.3) und MA-DiHu-03 (ohne das Modul „Prüfungsmodul“).“

## Artikel 2

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2017/2018.

Tübingen, den 28.09.2017

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor